

Geschäftsordnung für das FernFH-Kollegium

Satzungsteil des an der Ferdinand Porsche FernFH GmbH (in der Folge: FernFH) eingerichteten Fachhochschulkollegiums gemäß § 10 Abs 3 Z 10 FHG in der Fassung des Kollegiumsbeschlusses vom 18.01.2021

| | |
|--|---|
| 1. Aufgaben und Funktionsperiode des Kollegiums..... | 1 |
| 2. Die Mitglieder des Kollegiums | 1 |
| 3. Die Konstituierung des Kollegiums | 1 |
| 4. Die Wahl der Kollegiumsleitung..... | 2 |
| 5. Aufgaben der Kollegiumsleitung | 3 |
| 6. Funktionsperiode der Kollegiumsleitung..... | 3 |
| 7. Sitzungen | 4 |
| 8. Teilnahme an Sitzungen des Kollegiums..... | 4 |
| 9. Beschlussfähigkeit..... | 4 |
| 10. Protokollierung der Sitzungen und Beschlüsse..... | 5 |
| 11. Beschlüsse im Umlaufweg | 5 |
| 12. Beschwerden gegen Entscheidungen der Studiengangsleitung | 5 |
| 13. Verleihung, Aberkennung und Widerruf akademischer Grade..... | 6 |
| 14. Arbeitsausschüsse..... | 6 |

1. Aufgaben und Funktionsperiode des Kollegiums

Das Kollegium nimmt die in § 10 Abs 3 FHG in der jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Aufgaben zur Durchführung und Organisation des Lehr- und Prüfungsbetriebes wahr.

Dabei ist das Kollegium in besonderer Weise für die interne Qualitätssicherung der Lehre und Forschung an der FernFH und für die Umsetzung der Prüfbereiche gemäß Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) verantwortlich.

Die Funktionsperiode des Kollegiums beträgt drei Jahre.

2. Die Mitglieder des Kollegiums

sind

- die Leiterin oder der Leiter des Kollegiums
- die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter
- die Vertreter der Leiterinnen und Leiter der an der FernFH eingerichteten Studiengänge
- die Vertreter des Lehr- und Forschungspersonals
- die Vertreter der Studierenden

jeweils in der laut FHG angegebenen bzw. sich laut Wahlordnung ergebenden Anzahl. Die Mitglieder des Kollegiums werden mit Ausnahme des Leiters oder der Leiterin und seiner/ihrer Stellvertretung entsprechend der in der Satzung angeführten Wahlordnung ins Kollegium gewählt. Die Kollegiumsleitung wird auf Grund eines Vorschlags des Erhalters entsprechend der in diesem Satzungsteil angeführten Vorgangsweise zur Konstituierung des Kollegiums gewählt.

Die Mitglieder des Kollegiums sind bei der Ausübung dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge Dritter gebunden.

3. Die Konstituierung des Kollegiums

Die konstituierende Sitzung eines neu gewählten Kollegiums wird von der bisherigen Leitung im Einvernehmen mit dem Erhalter einberufen.

Der erste Tagesordnungspunkt der konstituierenden Sitzung eines neu gewählten Kollegiums ist die Wahl der Kollegiumsleitung. Bis zur Neuwahl eines Leiters oder einer Leiterin wird die konstituierende Sitzung dabei durch einen Erhaltervertreter geleitet. Nach erfolgter Wahl einer neuen Leitung übernimmt diese den Vorsitz der Sitzung.

Enthält der Wahlvorschlag des Erhalters zur Kollegiumsleitung Personen, die bereits gewählte Mitglieder des Kollegiums sind, so sind auch jene Ersatzmitglieder zur konstituierenden Sitzung zu laden, die im Falle der Wahl in die Leitungs- oder Stellvertreterfunktion als nächstgereichte Mitglieder der jeweiligen Personengruppe ins Kollegium nachrücken würden. Sie sind allerdings solange nicht antrags- oder stimmberechtigt, solange diese Nachrückung nicht erfolgt ist.

4. Die Wahl der Kollegiumsleitung

Gibt die amtierende Kollegiumsleitung und/oder deren Stellvertretung ihr Interesse bekannt, die Funktion für eine weitere Funktionsperiode auszuüben, kann lt. FHG eine Bestellung ohne Wahl erfolgen, wenn das Kollegium mit Zweidrittelmehrheit und der Erhalter zustimmen.

Ist dies nicht der Fall, ist eine Wahl über die Leitung des Kollegiums entsprechend den nachfolgenden Grundsätzen durchzuführen.

Die Leiterin oder der Leiter sowie seine Stellvertretung werden in getrennten Wahlgängen aus einem Wahlvorschlag des Erhalters gewählt (Zweier- oder Dreivorschlag lt. FHG). Dieser Wahlvorschlag wird vor der Wahl allen bei der konstituierenden Sitzung stimmberechtigten Mitgliedern des Kollegiums bekanntgegeben und enthält neben der Namensnennung auch einen Kurz-CV der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten, aus dem für die Mitglieder des Kollegiums eine Wahlentscheidung ableitbar ist (z.B. durch Hinweise auf die eigene akademische Ausbildung, Qualifikationen in Angelegenheiten des Studienbetriebs und Hochschulwesens, Forschung, Lehre und Wissenschaft, etc.).

Der Wahlvorschlag des Erhalters enthält mindestens eine Frau und einen Mann oder eine Begründung, warum ein bestimmtes Geschlecht im Wahlvorschlag nicht vertreten ist.

Der Wahlvorschlag kann auch Personen enthalten, die zum Zeitpunkt ihrer Nominierung noch nicht Mitglieder des Kollegiums sind. Ist dies der Fall, so sind diese Personen bei der Wahl der Leitung und Stellvertretung selbst nicht aktiv wahlberechtigt.

Die Wahl der Leiterin oder des Leiters des Kollegiums erfolgt geheim durch die persönliche Abgabe eines Stimmzettels durch alle gewählten Mitglieder des Kollegiums. Für die Wahl der Kollegiumsleitung ist keine Stimmübertragung möglich.

Mitglieder, die an der konstituierenden Sitzung verhindert sind, können allerdings beim Erhalter ihre Stimmzettel für den jeweils ersten Wahldurchgang (der Leitung und der Stellvertretung) im Vorhinein deponieren und werden bei der Auszählung mitberücksichtigt. Sollte eine Wahlwiederholung notwendig sein (siehe unten), können diese „Briefwahlzettel“ aber kein zweites Mal eingebracht werden.

Gültig ist eine Stimme, wenn auf dem Stimmzettel genau eine Person des Wahlvorschlags gekennzeichnet ist.

Für eine gültige Wahl muss mindestens die Hälfte der anwesenden wahlberechtigten Personen eine gültige Stimme abgeben. Wird dies nicht erreicht, wird die Wahl wiederholt, wobei zuvor dem Erhalter die Möglichkeit eingeräumt wird, seinen Wahlvorschlag nochmals zu erläutern und zu begründen.

Zur Leiterin oder zum Leiter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird dies nicht erreicht, wird die Wahl wiederholt, wobei beim zweiten Wahldurchgang nur mehr zwischen den beiden Personen mit der höchsten Stimmenanzahl im ersten Wahlgang gewählt werden kann. Bei Stimmgleichheit in dieser Stichwahl entscheidet das Anciennitätsprinzip.

Im Anschluss an die Wahl der Leiterin oder des Leiters erfolgt die Wahl ihrer/seiner Stellvertretung. Dafür kann der Erhalter entweder einen neuen, von der Wahl der Leitung unabhängigen Wahlvorschlag einbringen, oder aber den ursprünglichen Vorschlag auf die verbleibenden (nicht in die Leitungsfunktion gewählten) Personen reduzieren.

Die Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters erfolgt nach denselben Grundsätzen wie die Wahl der Leiterin oder des Leiters.

Sofern die neu gewählte Leiterin oder der Leiter sowie die neu gewählte Stellvertreterin oder der Stellvertreter bisher nicht Mitglieder des Kollegiums waren, erlangen sie nach Abschluss des gesamten Wahlvorganges (von Leitung und Stellvertretung) die Mitgliedschaft im Kollegium.

Sind Leiter und/oder Stellvertreter bereits vor ihrer Wahl Mitglieder des Kollegiums gewesen, dann rücken die jeweils nächstgereihten Ersatzmitglieder nach Wahlordnung unmittelbar nach dem Abschluss des gesamten Wahlvorganges (Leitung und Stellvertretung) als Hauptmitglieder in das Kollegium auf.

5. Aufgaben der Kollegiumsleitung

Der Kollegiumsleitung obliegen die in § 10 Abs 4 FHG in der jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Angelegenheiten.

Darüber hinaus obliegen dem Leiter oder der Leiterin des Kollegiums die Einberufung von Kollegiumssitzungen und die Vorsitzführung während dieser. Im Verhinderungsfall wird der Leiter oder die Leiterin dabei von seiner Stellvertretung vertreten.

Zu den Aufgaben der Leiterin oder des Leiters des Kollegiums gehört weiters die Fertigung von Urkunden zur Verleihung akademischer Grade und akademischer Ehrungen und der Abschlussurkunden von Lehrgängen zur Weiterbildung.

Des Weiteren vertritt die Leiterin oder der Leiter die FernFH in übergeordneten hochschulischen Gremien und anderen außenwirksamen Aktivitäten, in denen die Teilnahme oder Mitgliedschaft der jeweiligen Kollegiumsleitungen vorgesehen ist (z.B. Vorstand der FHK, etc.).

Grundsätzlich obliegen die genannten Aufgaben dem Leiter oder der Leiterin und wenn dieser vorübergehend verhindert ist seinem oder ihrer Stellvertretung. Darüber hinaus kann der Leiter oder die Leiterin an die Stellvertretung auch ständig Aufgaben übertragen. Eine derartige ständige Geschäftsaufteilung ist sowohl den übrigen Mitgliedern des Kollegiums als auch dem Erhalter mitzuteilen.

Die Kollegiumsleitung führt regelmäßige Akkordierungs- und Abstimmungsgespräche mit den Studiengangsleitungen sowie mit dem Erhalter.

6. Funktionsperiode der Kollegiumsleitung

Die Funktionsperiode der Leiterin oder des Leiters sowie seiner Stellvertretung läuft parallel zur Funktionsperiode des Kollegiums. Eine Wiederwahl in der nächsten Funktionsperiode ist möglich.

Beim vorzeitigen Ausscheiden der Leiterin oder des Leiters übernimmt seine Stellvertretung die Leitung des Kollegiums. Außerdem erfolgt auf die Dauer der noch laufenden Funktionsperiode des Kollegiums die Bestellung einer neuen Stellvertretung, die nach der oben angegebenen Vorgangsweise aus einem Vorschlag des Erhalters gewählt wird.

Sinngemäß wird beim vorzeitigen Ausscheiden der Stellvertretung vorgegangen.

Scheiden sowohl Leitung als auch Stellvertretung gleichzeitig und vorzeitig aus dem Kollegium aus, obliegt es dem Erhalter, eine Neuwahl der Kollegiumsleitung zu initiieren. Bis zu dieser Wahl übernehmen jene zwei Personen aus der Personengruppe der Studiengangsleiter die interimsmäßige Leitung und Stellvertretung des Kollegiums, die bei der letzten Wahl ins Kollegium die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Der Leiter oder die Leiterin des Kollegiums kann abberufen werden, wenn ein entsprechender Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder eingebracht wird und der Beschluss auf Abberufung eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhält.

Sinngemäßes gilt für die Abberufung der Stellvertreterperson.

7. Sitzungen

Das Kollegium hält mindestens einmal im Semester eine Sitzung ab. Diese Sitzungen sind nicht öffentlich.

Die Einladung zur Sitzung erfolgt durch die Kollegiumsleitung und ergeht per Mail mindestens zwei Wochen davor an alle Mitglieder. Spätestens eine Woche vor der Sitzung wird im Online-Bereich des Kollegiums die vorläufige Tagesordnung zur Sitzung veröffentlicht.

Darüber hinaus kann die Leiterin oder der Leiter des Kollegiums von sich aus oder auf Antrag von mindestens zwei Kollegiumsmitgliedern eine Sitzung einberufen, wenn ein Tagesordnungspunkt vorliegt, der eine derartige Dringlichkeit verlangt.

Die Erstellung der Tagesordnung einer Sitzung erfolgt durch die Kollegiumsleitung. Dabei sind auch alle von den übrigen Mitgliedern eingebrachten Tagesordnungspunkte und Anträge zu berücksichtigen, die bereits vor der Sitzung vorgeschlagen wurden.

Jedes anwesende Mitglied kann darüber hinaus unmittelbar vor und während der Sitzung bei der Kollegiumsleitung die Erweiterung der Tagesordnung verlangen. Diesem Wunsch ist jedenfalls nachzukommen, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder (ohne Berücksichtigung von Stimmübertragungen) dies unterstützt.

Grundsätzlich sollten nur Anliegen in die Tagesordnung aufgenommen werden, die die Aufgaben des Kollegiums (siehe Seite 1) betreffen.

8. Teilnahme an Sitzungen des Kollegiums

Mitglieder des Kollegiums haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Kollegiums teilzunehmen; sie können sich nicht durch Dritte vertreten lassen. Eine Verhinderung ist zeitgerecht bekanntzugeben.

Die Teilnahme an Sitzungen kann auch unter Verwendung elektronischer Technologien erfolgen.

Ist ein Mitglied an der Teilnahme einer Sitzung verhindert, kann es sein Stimmrecht schriftlich an ein anderes Mitglied übertragen. Die Stimmübertragung muss spätestens zu Beginn der Sitzung bei der Kollegiumsleitung angezeigt werden. Die Anzahl der Stimmführungen je Mitglied ist dabei nicht begrenzt, Stimmübertragungen können aber nicht weiter übertragen werden.

Ersatzmitglieder des Kollegiums nehmen an den Sitzungen nicht teil, außer sie werden explizit dazu eingeladen.

Studiengangsleiter_innen und Leiter_innen von Lehrgängen zur Weiterbildung, die nicht Mitglied des Kollegiums sind, können bei Tagesordnungspunkten, die ihre Studiengänge (Lehrgänge) betreffen sowie bei Tagesordnungspunkten über Beschwerden gegenüber Entscheidungen der Studiengangsleitung als Auskunftspersonen mit Antragsrecht (aber ohne Stimmrecht) teilnehmen.

Sind vom Erhalter Personen mit besonderer Beauftragung eingesetzt (z.B. für Qualitätsmanagement, Forschung, Gleichbehandlungsfragen, Frauenförderung, Internationale Beziehungen etc.), die nicht Mitglied des Kollegiums sind, so können diese vom Leiter oder der Leiterin des Kollegiums zu Tagesordnungspunkten, die ihren Aufgabenbereich betreffen, als Auskunftsperson mit Antragsrecht (aber ohne Stimmrecht) zu den Sitzungen eingeladen werden.

Darüber hinaus können von der Kollegiumsleitung auf Vorschlag der jeweiligen Antragsstellenden oder des Erhalters zu einzelnen Tagesordnungspunkten geeignete Auskunftspersonen und Fachleute (ohne Antrags- und Stimmrecht) eingeladen werden.

9. Beschlussfähigkeit

Das Kollegium ist bei Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder plus eine Person persönlich oder über elektronische Technologien anwesend ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder entweder persönlich, über elektronische Technologien oder per Stimmübertragung seine Stimme abgeben kann.

Ist das Kollegium zum Zeitpunkt einer geplanten Beschlussfassung nach obiger Regelung nicht beschlussfähig, so wird der entsprechende Antrag dennoch diskutiert und eine Beschlussfassung vorbereitet, die innerhalb von 14 Tagen den Kollegiumsmitgliedern zu einem Beschluss im Umlaufweg (siehe Punkt 11) vorgelegt wird.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst.

Stimmenthaltungen werden dabei als ungültige Stimmabgabe gewertet.

Abstimmungen erfolgen in der Regel offen; auf Wunsch des jeweiligen Antragstellers zu einem Beschluss kann die Abstimmung darüber auch geheim erfolgen. In diesem Fall ist die Wahrnehmung von Stimmübertragungen nicht möglich. Nehmen Personen online an der Sitzung teil, ist zunächst eine geheime Abstimmung ebenfalls nicht möglich. In weiterer Folge ist über den entsprechenden Beschluss eine anonyme Abstimmung im Umlaufweg durchzuführen.

10. Protokollierung der Sitzungen und Beschlüsse

Über die Sitzungen des Kollegiums werden Protokolle angefertigt, die zumindest die teilnehmenden Mitglieder und alle Anträge und zugehörigen Beschlüsse enthalten.

Es steht den Mitgliedern frei, Stellungnahmen zum Protokoll abzugeben, wenn sie ein (gültiges) Abstimmungsergebnis nicht billigen.

Zur Erstellung des Protokolls kann die Kollegiumsleitung auch durch Personen unterstützt werden, die nicht Mitglieder des Kollegiums sind.

Das Protokoll wird im Online-Raum des Kollegiums den Kollegiumsmitgliedern zugänglich gemacht und weiters der Geschäftsführung der FernFH zur Information übermittelt.

11. Beschlüsse im Umlaufweg

Entsprechend Punkt 9 dieser Geschäftsordnung werden Anträge, die mangels Beschlussfähigkeit in einer Sitzung nicht entschieden werden können, im Umlaufweg beschlossen.

Darüber hinaus können auch andere Beschlüsse des Kollegiums im Umlaufweg gefasst werden. Dazu wird von der Kollegiumsleitung auf Antrag eines Mitglieds im Online-Raum des Kollegiums ein entsprechendes Diskussionsforum eröffnet und nach einem vorher festgesetzten Zeitraum einer Online-Abstimmung unterzogen.

Bei Online-Abstimmungen ist keine Stimmübertragung möglich; ansonsten gelten für die Mehrheitsfindung dieselben Prinzipien wie für Sitzungen, d.h. mindestens die Hälfte der Mitglieder muss ihre Stimme abgeben und der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst.

Online-Abstimmungen erfolgen analog zu Sitzungs-Beschlüssen offen. Ist eine Abstimmung geheim durchzuführen (siehe oben), wird entsprechend den technischen Möglichkeiten eine anonyme Abstimmung eingerichtet.

Ist das Kollegium bei einer Online-Abstimmung nicht beschlussfähig, so erfolgt die Beschlussfassung darüber bei der nächsten Sitzung des Kollegiums.

Online gefassten Beschlüsse sind wie alle anderen Beschlüsse zu protokollieren.

Für den Diskussionsprozess in den Foren der Online-Sitzungen gelten die Bestimmungen über die Teilnahme von Auskunftspersonen, die nicht Mitglieder des Kollegiums sind, sinngemäß.

12. Beschwerden gegen Entscheidungen der Studiengangsleitung

Im Falle einer Beschwerde gegen Entscheidungen einer Studiengangsleitung stellt das Kollegium fest, ob bei dieser Entscheidung Mängel vorlagen. Ist dies der Fall, wird die betreffende Studiengangsleitung aufgefordert, diese Mängel zu beheben und eine neuerliche Entscheidung zu treffen. Leiterinnen und Leiter von Studiengängen, die nicht Mitglied des Kollegiums sind, werden im Falle einer Beschwerde gegen eine

ihrer Entscheidungen jedenfalls als (nicht-stimmberechtigte) Auskunftsperson zur entsprechenden Kollegiumssitzung geladen.

13. Verleihung, Aberkennung und Widerruf akademischer Grade

Die Verleihung akademischer Grade an Absolventinnen und Absolventen von Studienprogrammen der FernFH erfolgt durch die Kollegiumsleitung. Ebenso die Aberkennung und der Widerruf dieser Grade.

14. Arbeitsausschüsse

Das Kollegium kann zur Vorbereitung, Begutachtung und Bearbeitung von einzelnen Anliegen Arbeitsausschüsse einsetzen. Den Ausschüssen kommt dabei keine Beschlussgewalt über Aufgaben des Kollegiums oder der Kollegiumsleitung zu.

Das Kollegium setzt die Größe und Zusammensetzung der Arbeitsausschüsse sowie deren Statuten fest. Jede im Kollegium vertretene Personengruppe hat dabei das Recht, mit mindestens einem Mitglied vertreten zu sein. Das Kollegium kann bei der Zusammensetzung des Ausschusses auch Nicht-Mitglieder (z.B. Lehrende, berufspraktische oder pädagogisch-didaktische Fachleute, Alumni, etc.) berücksichtigen.